

Förderrichtlinien

Förderanträge können nur von gemeinnützigen Einrichtungen gestellt werden und müssen mit einer Kurzbeschreibung des Gartenprojekts bzw. des Vorhabens versehen sein. Sie werden von der Stiftung Interkultur zeitnah und unbürokratisch bearbeitet.

Die Stiftung Interkultur fördert in Interkulturellen Gärten Partizipation über produktives Tätigwerden. Dies setzt voraus, dass die GärtnerInnen über eine eigene Parzelle verfügen, und sei sie noch so klein, auf der sie die Möglichkeit haben, ihren eigenen Vorstellungen in Kooperation mit der Natur Ausdruck zu verleihen. Grundvoraussetzung für die Förderung eines Interkulturellen Gartens ist außerdem, dass die Gärtnerinnen und Gärtner möglichst von Anfang an an der Planung des Projekts beteiligt werden. In Interkulturellen Gärten werden weder Kunstdünger noch Pestizide verwendet.

1. Mindestinhalt des Projektantrages

Der Antrag ist formlos und muss mindestens Angaben des Projektträgers über Inhalt, Maßnahmen, Kosten- und Zeitplanung enthalten. Eine finanzielle Unterstützung erfolgt nur an Träger, die ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr. 1 AO sind.

Dabei ist darzulegen, welche Ziele mit dem Projekt erreicht werden sollen und wie die Erreichung der Ziele überprüft werden kann. Die Projektträger müssen eine sachgerechte, wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Mittel gewährleisten.

Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- Satzung
- Aktueller Freistellungsbescheid vom Finanzamt.

2. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Sachkosten wie:

- Gartengeräte sowie Pflanzen, Samen und Erde
- Projektvorhaben (z.B. handwerkliche Aktivitäten oder Aktionen zur Etablierung des Gartens in der Nachbarschaft)
- Reisekostenzuschüsse zu Vernetzungstreffen und Tagungen der Stiftung Interkultur sowie für den Austausch und die Beratung der Projekte untereinander.

Nicht förderfähig sind:

- der Erwerb von Grundstücken
- extern vergebene Bauvorhaben
- Personalkosten sowie Honorare für Dienstleister

3. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird in Form nicht rückzahlbarer Zuwendungen geleistet. Alle zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworbenen Gegenstände sind für diesen Zweck zu verwenden. Immobile Investitionen (z.B. Bau eines Brunnens) müssen gemäß dem Förderzweck *mindestens fünf Jahre* lang genutzt werden. Die Gegenstände sind zu inventarisieren. Die Projektträger dürfen die erworbenen Gegenstände nur mit Zustimmung der Stiftung verkaufen oder einer anderen Verwendung zuführen.

4. Abrechnung und Mitteilungspflicht des Projektträgers

Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist durch einen Sach- und einen Finanzbericht sowie durch Kopien der Belege nachzuweisen. Der Nachweis muss spätestens drei Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes vorliegen. Im Sachbericht ist konkret darzustellen, welche Maßnahmen durchgeführt und welche Erfolge erzielt wurden. Der Verein übersendet unmittelbar nach Erhalt des Förderbetrages der Stiftung Interkultur eine Zuwendungsbestätigung zu.

5. Öffentlichkeitsarbeit

In seiner Presse und Öffentlichkeitsarbeit im geförderten Projekt weist der Projektträger auf die Förderung durch die Stiftung Interkultur mit Logo und Schriftzug der Stiftung auf die Förderung hin.